

Haushaltssatzung der Stadt Warendorf

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 17. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	80.945.850,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.522.995,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.861.231,00 EUR
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.164.320,00 EUR
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	11.591.804,00 EUR
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	12.401.804,00 EUR
--	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.354.778,00 EUR

festgesetzt.

Maßnahmen aus Förderprogrammen sind im Haushalt mit 3.800.000 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf:

3.342.045,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

3.274.421,39 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

3.302.723,61 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 7

Gemäß der Steuerhebesatzung vom 20.05.2011 betragen die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Jahr 2016 weiterhin:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 279 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 433 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 427 v. H. |

§ 8

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 9

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- oder Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe
- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden.

§ 10

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

§ 11

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie im Einzelfall den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan (Nr. 17) bzw. den Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan (Nr. 30) um mehr als 10.000 EUR übersteigen.

§ 12

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.